

# Bericht an den Stadtsenat

**Geschäftszahl(en):** ABI-002441/2003/0248

**Kompetenztatbestand:** Ziffer 49 Anhang A GO-StS

**Regierungsmitglied(er):** Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA (ÖVP)

**Stadt Graz**

Abteilung für Bildung und

Integration

**Bearbeiter:in:**

Mag.a Astrid Baumgartner,

MA

**Datum:**

17.04.2026

## **Stellungnahme an das Land Steiermark und den Österreichischen Städtebund zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geändert werden (StKBBG/StKBFG-Novelle 2026) - Begutachtungsverfahren**

Das Land Steiermark und der Österreichische Städtebund haben den Gesetzesentwurf, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geändert werden (StKBBG/StKBFG-Novelle 2026) zur Begutachtung und allfälligen Stellungnahme bis 21. April 2026 übermittelt.

Die Novelle soll mit 14. September 2026 in Kraft treten.

Ziele der Novelle sind die Verwaltungsvereinfachung, ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung, Entlastung für die Erhalter, eine gezielte Bedarfsermittlung im Hinblick auf Betreuungsplätze, die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse sowie die Nachschärfung der Aufsichtsbestimmungen.

Von Seiten der Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration, wird die Gesetzesnovellierung grundsätzlich begrüßt. Nachfolgend bringt die Stadt Graz zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme ein:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019)**

Zu Z 3, 4, 7, 11, 13, 14 (§§ 9 Abs. 1, 10, 11 Abs. 1, 15 Abs. 4, 27a Abs. 1, 31 Abs. 2):

Durch die vorliegende Novelle kommt es zur Vereinheitlichung der bestehenden "Betriebsformen" ("Ganzjahresbetrieb", "Jahresbetrieb" und "Saisonbetrieb") unter

Beibehaltung aller bisherigen Varianten des Betriebs. Gemäß den Erläuterungen sollen alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ihren tatsächlichen Betrieb genauso wie bisher gestalten können.

Gemäß § 9 Abs. 1 sind Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ganzjährig – mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie allfälligen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 festgelegten Ferien und Schließtagen – offen zu halten. Nach § 10 beginnt das Betriebsjahr am zweiten Montag im September und endet am Sonntag vor dem zweiten Montag im September des Folgejahres.

In den Erläuterungen zu Z 5, 6 und 7 (§ 11) wird ausgeführt, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die bisher als „Jahresbetriebe“ geführt wurden, künftig genauso zu den gleichen Zeiten offengehalten werden. Hinsichtlich der Ferienregelung und der Schließtage wird klargestellt, dass drei Wochen Ferien plus Schließtage bzw. die Weihnachtsferien im gesetzlich geregelten Ausmaß nach § 1 Abs. 4 StKBFG 2019 plus weitere zwei Wochen plus Schließtage ohne Förderverlust möglich sind.

Nach § 15 Abs. 4 können bei geringem Betreuungsbedarf in Zeiten der Schulferien gemäß § 2 Abs. 6 Z 2, 3 und 4 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, (Weihnachts-, Semester- und Osterferien) und an einzelnen ausgewählten Tagen Gruppen zusammengelegt werden, wobei ein Gesamtausmaß von maximal zehn Tagen pro Betriebsjahr nicht überschritten werden darf.

Eine Gruppensammenlegung nach § 15 Abs. 4 kommt für die Hauptferien nicht in Betracht. Da das Betriebsjahr gemäß § 10 durchgehend geregelt ist, wären Einrichtungen bzw. Gruppen für die Dauer der Hauptferien nach § 46 stillzulegen.

Nach § 27a Abs. 1 ist bei einer Unterbrechung der Betreuung von mehr als drei Monaten eine neuerliche Vormerkung im Kinderportal erforderlich; ausgenommen sind die Fälle einer wochenweisen Einschreibung gemäß § 31 Abs. 2. Bei Einrichtungen, die während der Zeit der Hauptferien geöffnet sind, ist ein wochenweiser Besuch der Einrichtung möglich. In den Erläuterungen zu § 27a wird ausgeführt, dass bei einer Unterbrechung der Betreuung während der Sommerferien keine neuerliche Vormerkung erforderlich ist.

Im konkreten Betrieb, bei Einrichtungen, die derzeit als "Jahresbetrieb" mit "Saisonbetrieb" in den Hauptferien geführt werden, würde dies bedeuten, dass für die Dauer der Hauptferien Gruppen bzw. Einrichtungen gemäß § 46 stillzulegen sind. Kinder, die in den Hauptferien keine Betreuung in Anspruch nehmen, wären abzumelden. Eine neuerliche Vormerkung ist nicht erforderlich. Kinder, die in den Hauptferien eine wochenweise Betreuung in Anspruch nehmen, wären abzumelden und für die Dauer der Betreuung in einer im Sommer betriebenen Gruppe neu anzumelden.

Zur Schaffung von Klarheit im Vollzug dieser wesentlichen betrieblichen Regelungen ersucht die Stadt Graz um eine ausdrückliche Bezugnahme in den Erläuterungen auf die Ferienregelung bzw. auf die Hauptferien um sicherzustellen, dass alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ihren tatsächlichen Betrieb auch künftig unverändert wie bisher gestalten können.

Aus Sicht der Stadt Graz kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die vorliegende Regelung eine Verwaltungsvereinfachung und Erleichterung für die Erhalter mit sich bringt.

Aus Sicht der Stadt Graz ist es dringend erforderlich, die Bestimmung gemäß § 15 Abs. 4 (maximale Tage der Gruppenzusammenlegung) mit den Zeiten der Schulferien gemäß § 2 Abs. 6 Z 2, 3 und 4 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, abzustimmen. Das Gesamtausmaß der maximal zulässigen Tage für Gruppenzusammenlegungen ist entsprechend auszuweiten, dass eine Gruppenzusammenlegung während der gesamten Zeiten der Schulferien möglich wird.

Zu § 14 Abs. 2 lit. b:

Die Absenkung der Gruppengrößen ist aus pädagogischer Sicht zu begrüßen. Gleichzeitig benötigt es einen abgesicherten finanziellen Rahmen, um die Absenkung, durch einen strukturierten Ausbau der Einrichtungen, abzusichern.

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 10):

§ 14 Abs. 10 Z 2 sieht für Kindergartengruppen in begründeten Fällen bei erhöhtem Betreuungsbedarf die Möglichkeit vor, mit Zustimmung der Leitung und wenn insbesondere keine pädagogischen sowie räumlichen Bedenken bestehen, eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen von der Landesregierung zu bewilligen, wenn nachweislich kein zusätzlicher Kinderbetreuer:in zur Verfügung steht.

Aus Sicht der Stadt Graz ergeben sich Sachverhalte, in denen Personen zuziehen und ein dringender Betreuungsbedarf für ihr Kind besteht. Teilweise wird ein Betreuungsplatz auch nur für einen Zeitraum von wenigen Monaten benötigt. Eine Aufnahme des Kindes in einer wohnortnahen Kinderbetreuungseinrichtung ist jedoch nicht möglich, da die Kinderhöchstzahl von derzeit 22 Kindern erreicht ist, obwohl pädagogische oder räumliche Bedenken nicht entgegenstehen. Für die unterjährige Aufnahme eines einzelnen zusätzlichen Kindes (22 + 1) für einen kurz definierten Zeitraum wird in der Praxis kein zusätzlicher Kinderbetreuer aufgenommen werden. In Folge kann dem Kind kein Betreuungsplatz angeboten werden.

Im Sinne des Kindeswohls erscheint es nicht zielführend, einem Kind einen Betreuungsplatz am anderen Ende des Stadtgebiets zuzuweisen, insbesondere wenn im darauffolgenden Schuljahr ein Schulbesuch in einem anderen Bezirk erfolgen würde. Gerade für neu zugezogene Kinder ist die Möglichkeit, stabile soziale Beziehungen, Freundschaften und Bezugspersonen in ihrem unmittelbaren Umfeld aufzubauen, von besonderer Bedeutung.

Die Anwendung des § 14 Abs. 10 Z 1 würde dem Ziel einer Absenkung der Kinderhöchstzahlen entgegenstehen. In diesen Fällen ist ein zusätzlicher Betreuer:in erforderlich. Die Gruppengröße kann auf bis zu 27 Kinder (25 + 2) erhöht werden.

Seitens der Stadt Graz wird angeregt, § 14 Abs. 10 dahingehend zu ergänzen, dass unabhängig von der Voraussetzung des nicht zur Verfügung stehen von zusätzlichem Betreuungspersonal eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahl (derzeit 22 Kinder) für Kindergartengruppen in begründeten Fällen bei erhöhtem Betreuungsbedarf mit

Zustimmung der Leitung und wenn insbesondere keine pädagogischen sowie räumlichen Bedenken bestehen, durch die Landesregierung bewilligt werden kann.

Zu Z 25 (§ 42 Abs. 1 lit. b, c, d, e, f, g):

Im Entwurf zu § 42 Abs. 1 lit. b bis g wird normiert, dass künftig für je vier Gruppen ein Bewegungsraum vorzusehen ist. Daraus ergibt sich, dass für vier Gruppen ein Bewegungsraum vorzusehen ist und ab der fünften Gruppe ein zusätzlicher Bewegungsraum erforderlich ist.

In den Erläuterungen, konkret unter "Maßnahmen - Maßnahme 3", wird ausgeführt, dass ein weiterer Bewegungsraum nicht ab der dritten Gruppe, sondern ab der vierten Gruppe erforderlich sein soll. Diese Formulierung steht im Widerspruch zum Gesetzestext.

Es wird angeregt, den Gesetzestext und die Erläuterungen aufeinander abzustimmen, um eine eindeutige und widerspruchsfreie Auslegung sicherzustellen.

Es wird folgender

**ANTRAG**

gestellt:

Der Stadtsenat möge beschließen:

1. Gegenständlicher Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geändert werden (StKBBG/StKBFG-Novelle 2026) wird die Zustimmung erteilt.
2. Gegenständliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geändert werden (StKBBG/StKBFG-Novelle 2026) wird dem Land Steiermark und dem Österreichischen Städtebund zur Kenntnisnahme übermittelt.

**Anlagen:**

- StKBBG-StKBFG Novelle 2026\_Bekanntmachung.pdf
- StKBBG StKBFG-Novelle\_Entwurf (1).pdf
- StKBBG StKBFG-Novelle\_TGÜ Tabelle.pdf
- StKBBGStKBFG-Novelle\_Erläuterungen.pdf

**Freigaben / Unterschriften:**

Abteilungsleiter Dipl.-Ing. Günter Fürntratt  
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA (ÖVP)

**Beschlussvermerk**

---

Stadtsenat am 17.04.2026  
einstimmig angenommen  
Schriftführer:in: Abteilungsleiter/Magistratsdirektor-StV Mag. Helmut Schmalenberg